richte. Es schätzt den Stand, die Probleme und Ergebnisse der Rechtsprechung sowie die Wirksamkeit des Rechts ein. Das Plenum und das Präsidium des Obersten Gerichts beraten dazu regelmäßig Analysen. Daraus werden Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung abgeleitet.

Wesentliche Hinweise zur Leitung der Rechtsprechung erhält das Oberste Gericht vom Ministerium der Justiz, besonders aus dessen Revisionstätigkeit gegenüber den Bezirks- und Kreisgerichten, sowie durch die Mitwirkung des Generalstaatsanwalts, des Ministers der Justiz und des Bundesvorstandes des FDGB im Plenum (§ 39 Abs. 4 GVG).

Richtlinien des Plenums und Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts sind spezielle Maßnahmen zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 GVG). Sie dienen der generellen, vorausschauenden Orientierung für die einheitliche und richtige Anwendung der Gesetze in der Rechtsprechung. Die Richtlinien und Beschlüsse sind keine Rechtsvorschriften, son-

dern normative Weisungen, die kraft Gesetzes für die Gerichte verbindlich sind.

Wichtige Richtlinien und Beschlüsse beziehen sich u. a. auf die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder, die Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten, Erziehungsrechtsentscheidungen, die Beweisführung und die Einholung von Gutachten in gerichtlichen Verfahren.

Die rechtsprechenden Entscheidungen des Obersten Gerichts, seine Analysen, seine Richtlinien und Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung enthalten wertvolles Material über Entwicklungsprobleme der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit sowie über die Wirksamkeit des Rechts. Sie werden zur Vervollkommnung des Rechtsausgewertet und unterstützen die Rechtsarbeit in den verschiedenen Bereichen.

Das Oberste Gericht hat schließlich die Aufgabe, auf Anforderung des Ministerrates Rechtsgutachten zu erstatten (§ 37 Abs. 2 GVG).